

**Satzung**  
vom **19.12.2014**  
**über die 9. Änderung der**  
**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung im Kreises Heinsberg**  
vom **20.04.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am **18.12.2014** folgende Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

**§ 1**  
**Änderung der Satzungsbestimmungen**

**(1) In § 3 Abs. 6, letzter Satz, wird hinter dem Wort „Anlage 1 a“ das Wort „nur“ eingefügt.**

**(2) § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

*„Die Anlieferung von Abfällen (nur Altholz - ohne Abbruchholz und ohne Holz Klasse A IV - sowie Sperrmüll) im Sinne von § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg ist gegen die zeitgleiche Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde an die dortigen Abfallgebührenzahler für diesen Zweck ausgestellten, gültigen Berechtigungskarte für den Anlieferer mit einer Anzahl von höchstens zwei Anlieferungen jährlich, mit einer Menge von jeweils maximal zwei Kubikmeter, kostenlos. Für Anlieferungen am Kleinanlieferplatz **Wassenberg-Rothenbach** gilt aus Kapazitätsgründen eine Mengenbeschränkung von maximal zwei Kubikmeter. Daher ist es hier nicht möglich, mehr als eine Berechtigungskarte gleichzeitig zu nutzen um Sperrmüll mit einer Menge von mehr als zwei Kubikmeter auf einmal kostenlos zu entsorgen. Die nachträgliche Abgabe der v. g. Berechtigungskarte mit dem Ziel der Gebührenerstattung ist nicht zulässig. Bei der Anlieferung sind die Berechtigungskarte und der Personalausweis oder die Kopie des Personalausweises des Inhabers der Berechtigungskarte vorzulegen. Zur Vermeidung ungerechtfertigter kostenloser Anlieferungen ist bei der Anlieferung die Personalausweis-Nr. der auf der Berechtigungskarte aufgeführten Person zu erfassen.“*

**(3) In § 6 Abs. 2, 1. Halbsatz, wird hinter der Angabe „§ 3“ das Wort „ausgeschlossenen“ durch das Wort „ausgeschlossen“ ersetzt.**

**(4) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

*„Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den*

vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen. Dies gilt, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.“

**(5) In Anlage 1a wird auf Seite 11 in der Spalte „Abfallbezeichnung“ zu Abfallschlüssel „18 02 01“ hinter dem Wort „mit“ das Wort „Ausnahme“ ergänzt.**

**(6) In Anlage 1b erhält der 1. Satz folgende Fassung:**

*„In der Schadstoffumschlaganlage des Kreises Heinsberg (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1.) werden die nachfolgend aufgeführten gefährlichen und nichtgefährlichen Abfälle (Schadstoffe) angenommen.“*

**(7) In Anlage 3 werden bei dem Entsorgungsunternehmen „Hückelhovener Bauschutt-Recycling (HBR)“ die hier erfolgten Angaben um die Einträge bei den Abfallarten „Glas aus dem Baubereich“ und „Kunststoffe aus dem Baubereich“ erweitert.**

**(8) Die in Anlage 3 aufgeführten Entsorgungsunternehmen, die über sogenannte „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungsverträge“ anstelle oder alternativ zu den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen, zur Verfügung stehen, werden um das Entsorgungsunternehmen „Reterra Service GmbH, VZEK, 50374 Erftstadt, Tel: 02235 6840“ mit der Möglichkeit der Anlieferung von „biologisch abbaubaren Abfällen“, d. h. sowohl von „bündelbaren Grünabfällen“ als auch von „sonstigen Bioabfällen“ ergänzt.**

## § 2 In-Kraft-Treten

**Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.**